



Lippische Museumsgesellschaft e.V.

Satzung
der Lippischen Museumsgesellschaft e. V.
vom (23.04.2008)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I:

Allgemeines (§ 1 bis § 5)

Abschnitt II:

Mitglieder (§ 8 bis § 8)

Abschnitt III:

Leitung der Gesellschaft (§ 9 bis § 12)

Abschnitt IV:

Mitgliederversammlungen (§ 13 bis § 15)

Abschnitt V:

Besondere Bestimmungen (§ 18 bis § 18)

Lippische Museumsgesellschaft e.V.
Ameide 4 ■ 32756 Detmold

Telefon: 05231- 99 25 0 ■ Fax: 05231- 99 25 25

info@lmgdt.de ■ www.lmgdt.de

Präambel

Die Lippische Museumsgesellschaft ist seit dem 14. März 1947 aktenkundig. Sie setzt sich das Ziel, für das Lippische Landesmuseum einen Freundeskreis zu schaffen, der dieses in ideeller und materieller Weise unterstützt. Die Lippische Museumsgesellschaft strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Museumsträger, dem Landesverband Lippe, an.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lippische Museumsgesellschaft e. V.“ und hat seinen Sitz in Detmold.

§ 2

Zweck

- (1) Gesellschaftszweck ist die ideelle und materielle Förderung des Lippischen Landesmuseums. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und wissenschaftlichen Zwecken. Die Mitgliedsbeiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für die genannten Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
- (2) Zur Erreichung der Vereinszwecke werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - (a) Wissenschaftliche und allgemeinverständliche Vortragsveranstaltungen zur Museologie und zu Themen aus den einzelnen Abteilungen des Lippischen Landesmuseums sowie verwandten Gebieten.
 - b) Publikationen über herausragende Einzelobjekte oder Teilsammlungen des Lippischen Landesmuseums.

- c) Vergabe von Stipendien oder Werkverträgen zur wissenschaftlichen Bearbeitung des musealen Sammlungsgutes.
 - d) Ankauf regional bedeutsamer Objekte für die Schausammlung des Lippischen Landesmuseums.
 - e) Ankauf wesentlicher Ergänzungsstücke für überregionale Schausammlungsbereiche des Lippischen Landesmuseums.
 - f) Finanzierung von Sonderausstellungen.
- (3) Über den Ankauf von Sammlungsobjekten, die Vergabe von Werkverträgen, Stipendien und über den Druck von Publikationen entscheidet der Gesamtvorstand im Einvernehmen mit dem amtierenden Museumsdirektor.
- (4) Erworbene Sammlungsobjekte gehen in den alleinigen Besitz des Lippischen Landesmuseums über
- (5) Zur Stärkung der finanziellen Ausstattung betreibt der Verein im Lippischen Landesmuseum einen Museumsladen. Die Überschüsse aus dem Artikelverkauf in diesem Laden werden ausschließlich den gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinszwecken zugeführt.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Sitzungsort

- (1) Sitzungsort ist in der Regel das Lippische Landesmuseum.
- (2) Für Vortragsveranstaltungen des Vereins wird der Vortragssaal des Lippischen Landesmuseums kostenlos in Anspruch genommen.

Abschnitt II: Mitglieder

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft kostenlos teilzunehmen. Es wird ihnen kostenloser Eintritt in das Lippische Landesmuseum gewährt. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und erhalten die von der Gesellschaft finanzierten Publikationen ohne besondere Bezahlung.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Geschäftsführer bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss.
 - c) durch Streichung auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwidergehandelt hat oder trotz eingeschriebener Mahnung mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des laufenden Jahresbeitrages. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Abschnitt III: Leitung der Gesellschaft

§ 9

Der Vorstand

- (1) Die Leitung der Gesellschaft liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand gliedert sich in den Gesamtvorstand und in den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Medienreferenten und bis zu 4 Beisitzern (den gewählten Mitgliedern des Vorstandes),
 - b) dem amtierenden Museumsdirektor (dem geborenen Mitglied des Vorstandes).
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Medienreferent (als gewählte Mitglieder des Vorstandes),
 - b) der Museumsdirektor (als geborenes Mitglied des Vorstandes).

- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Gesellschaft wird durch den 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei fernmündlicher oder elektronischer Bekanntgabe.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Gesamtvorstandes anwesend sind – darunter zumindest ein Vorsitzender.
- (8) Der Vorstand beschließt jeweils mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Museumsdirektor hat Stimmrecht.

§ 10

Wahl des Vorstandes

- (1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Zugewählte Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Hauptversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln, die der Beisitzer „im Block“, und zwar jeweils durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende bzw. in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft. Der 1. Vorsitzende koordiniert die Vorstandstätigkeit.
- (2) Der 2. Vorsitzende hat geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen. Er ist insbesondere zuständig für Schriftverkehr und Mitgliederkontakte. Er hat dafür zu sorgen, dass über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, die jeweils von ihm und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Schatzmeister überwacht die Beiträge, sorgt für ihre Einziehung, führt Konten und Kasse und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Er ist auch zuständig für den Museumsladen.
- (4) Der Medienreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 12

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied

- (1) Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Ehrenvorsitzende haben.
- (2) Ein Ehrenvorsitzender ist auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von einer Mitgliederversammlung - Hauptversammlung gemäß § 13 - zu wählen.
- (3) Ein Ehrenvorsitzender ist zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen berechtigt und hat eine beratende Stimme. In die Regelungen der §§ 9 und 10 ist er nicht einbezogen.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von einer Hauptversammlung gem. § 13 zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Abschnitt IV: Mitgliederversammlungen

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, zu der durch den 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen ist.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das letzte abgelaufene Geschäftsjahr. Er hat die Rechnungsführung für diesen Zeitraum vorzulegen und zu erläutern und den Bericht der Kassenprüfer zu verlesen oder verlesen zu lassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stimmt
 - a) über die Entlastung des Gesamtvorstandes ab und
 - b) wählt zwei Kassenprüfer sowie deren Vertreter für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge für das kommende Geschäftsjahr und
 - d) beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens drei Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingehen. In diesen Fällen müssen Anträge den Mitgliedern nicht mehr vor der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesen Regelungen beschließen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann aus besonderem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen und ist jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

§ 15

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht durch die Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenvertretung und schriftliche Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Abschnitt V: Besondere Bestimmungen

§ 16

Geschäftsordnung

Die Gesellschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Änderungen der Geschäftsordnung können nach Ankündigung in der Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Mitgliederversammlungen beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.
- (2) Abänderungen der Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an das Lippische Landesmuseum des Landesverbandes Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Detmold, 23. April 2008

(Dr. Winfried Wojak)
1. Vorsitzender

(Prof. Dr. Hans Deppe)
2. Vorsitzender